



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Wasserrecht

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-2317

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Intern

Aichach, 25.06.2019

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus B3
Antragsteller: Zweckverband Daxberggruppe
Badstr. 1, 86554 Pöttmes

| Gemeinde | Gemarkung | Flurstücksnummer |
|----------|-------------|------------------|
| Pöttmes | Gundelsdorf | 201/1 |

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Zweckverband Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Pöttmes

Vorhaben:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe betreibt seit 1961 bzw. 1968 die Brunnen B1 und B2 zur Wasserversorgung des Verbandsgebietes. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2013 der Brunnen B3 als mittelfristiger Ersatz für B1 errichtet. Brunnen B1 wurde vom Netz genommen. Nach einem Testbetrieb von B3 ist eine Grundwasserentnahme von 200.000 m³ pro Jahr geplant. Die Entnahmemengen aus den Brunnen B2 und B3 werden vergleichmäßig (alternativer Betrieb).

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.08.1996 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet). Deshalb ergeben sich auch aus der allgemeinen Vorprüfung keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Wasser)

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Der mengenmäßige Zustand des genutzten Grundwasserkörpers wird durch die Grundwasserentnahme vorübergehend beeinflusst. Die Entnahme wird aber durch die Grundwasserneubildung ausreichend ausgeglichen, so dass keine Übernutzung zu befürchten ist. Durch die geplante Vergleichmäßigung der Entnahmen aus B2 und B3 laufen die Brunnen dann alternierend, also abwechseln und nie gleichzeitig. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich der Grundwasserleiter im Umfeld des gerade nicht genutzten Brunnens regenerieren kann. Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.9 EU Umweltqualitätsnorm für Nitrat und PSM)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet in ca. 100 m Tiefe statt. Der Brunnen ist mittels Stahlrohr (DN 1.200) bis auf eine Tiefe von 8,5 m und mittels Stahlsperrrohr (DN 813) bis 35 m Tiefe gegen Einflüsse von der Erdoberfläche oder von überlagernden Grundwasserleitern abgesichert.

Der Nitrat Messwert im Brunnen B3 schwankt um den Wert 30 mg/l, der Grenzwert der Trinkwasserverordnung ist 50 mg/l. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter



infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt. Die Trinkwasserentnahme erfolgt aus dem obersten Grundwasserstockwerk. Eine Verlagerung von nitrat-haltigem Grundwasser in tiefere Grundwasserleiter ist bei sachgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat